

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Tunnelquelle und die Geisshörnliquelle

Zum Schutze der Trinkwasserversorgung von Läuelfingen (BL) und Rünenberg (BL) wird, gestützt auf Art. 30 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes, §§ 27 und 28 der kantonalen Gewässerschutzverordnung und § 69 des kantonalen Baugesetzes das nachstehende Reglement mit dem Schutzzonenplan

1:5000, Nr. 929.06-307 vom Januar 1986

erlassen.

Art. 1

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Schutzzonen dienen dem Zweck, das in der Tunnelquelle Läuelfingen und in der Geisshörnliquelle gefasste Wasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete.

1.2 Unterteilung

Die Schutzgebiete wurden aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen aus-
schieden.

Nur ein Teil der Zone II B der Tunnelquelle (WV Läufeufingen) liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wisen. In der Zone II B ist zur Orientierung der Landwirte die Belastbarkeit des Bodens für flüssige Hof- und Abfall-
dünger angegeben. Sie stützt sich auf eine 1976 durchgeführte Bodenkar-
tierung der Eidg. Forschungsanstalt Reckenholz und stellt den Idealfall
dar bei saugfähigem, wasserungesättigtem, bepflanzttem Boden. Die Dar-
stellung entbindet den Landwirt nicht der Pflicht, je nach Witterung,
Einsickerungsverhältnissen und Porenzustand über die jeweilige Belastbar-
keit seines Bodens zu entscheiden und Sickerverluste flüssiger Dünger zu
verhindern.

Die Schutzzone der Geisshörnliquelle (WV Rünenberg) liegt ganz in Wisen;
sie ist in die Teilzonen S I und S II unterteilt.

Art. 2

2.1 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Um-
ständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober-
und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, Stoffe jeder Art,
die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar
in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern
zu lassen (Art. 13 und 14 GSchG). Es sind nur die amtlich zugelassenen
Mittel und Stoffe bei der Bodenbewirtschaftung anzuwenden.

Die im Folgenden verfügten Nutzungseinschränkungen sind einzuhalten. Zudem
sind insbesondere folgende eidgenössische Wegleitungen und Richtlinien zu
beachten:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der Eidg. Landw. For-
schungsanstalten (veröffentlicht in den Mitteilungen für die Schweiz.
Landwirtschaft, 20, 2, 1972 und im LBL-Dokument der Landw. Beratungs-
zentrale Lindau Nr. 387-91, 1972 und im Landwirtschaftlichen Handbüchlein
zum Wirz-Kalender)

- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. Landw. Forschungsanstalten, 1979
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, 1977, rev. 1982.

Legende: + zugelassen
 +^{1,2,3...} zugelassen mit Einschränkungen gemäss Anmerkungen 1), 2), 3)
 - untersagt

	Geisshörnliquelle		Tunnelquelle
	S I	S II	IIB

2.2 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

a) <u>Bodennutzung</u>			
Graswirtschaft	+ ¹⁾	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+ ²⁾	+ ²⁾

Anmerkungen:

1) In der Zone S I ist jede werkfremde Nutzung unzulässig. Soweit die Zone S I nicht mit Anlagen zur Trinkwassergewinnung überbaut ist, muss sie mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen oder bestockt werden. Bäume und Sträucher sollen jedoch nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn das Quellwasser genügend tief liegt, so dass eine Gefährdung der Fassung durch eindringende Wurzeln ausgeschlossen ist.

2) Es ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält.

b) <u>Düngung</u>			
Gründüngung (abgemähtes Grad liegenlassen)	+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreife Kompost	-	+ ^{3,5)}	+ ^{4,5)}
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreife Kompost und -frischkompost	-	-	-
Anwendung von Handelsdünger	-	+ ^{3,5)}	+ ^{4,5)}
Lanzendüngung	-	-	-
Gülleverschlauungen	-	-	+ ^{4,5)}

Anmerkungen:

3) Gülle: pro Gabe in einer Menge bis zu 30 m³ je Hektare. Stallmist: pro Gabe in einer Menge bis zu 200 Doppelzentner (z.B. 6 - 7 Miststreuerladungen à 3 Tonnen) je Hektare. Handelsdünger: pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P₂O₅) und Kali (K₂O) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\left[\begin{array}{l} \text{Doppelzentner Handels-} \\ \text{dünger je Hektare} \end{array} \right] = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}}$$

4) Gülle: in wenig belastbaren Böden darf pro Gabe nicht mehr als 30 m³ je Hektare ausgebracht werden; im Jahr sind 2- 3 Einzelgaben zulässig. In normal belastbaren Böden darf pro Gabe eine Menge von max. 50 m³ je Hektare ausgebracht werden.

Auf dem Schutzzonenplan ist zur Orientierung der Landwirte die Bodenbelastbarkeit im Idealfall dargestellt. Normal belastbar ist demnach ca. 20 % der Schutzzonenfläche. Es ist der Abschnitt 1.2 dieses Reglementes zu beachten.

Gülleverschlauungen sind auf Zusehen hin gestattet, unter der Voraussetzung, dass die gesamte Anlage immer betriebssicher funktioniert. Bodenleitungen von Gülleverschlauungen sind bewilligungspflichtig (Bewilligungsinstanz: Kant. Amt für Wasserwirtschaft, Solothurn).

Stallmist: pro Gabe darf nicht mehr als 200 Doppelzentner je Hektare ausgebracht werden. Handelsdünger: pro Gabe darf nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N, Reinnährstoffgehalt), je Hektare ausgebracht werden. Die zulässige Menge an stickstoffhaltigem Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\left[\begin{array}{l} \text{Doppelzentner Handels-} \\ \text{dünger je Hektare} \end{array} \right] = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}}$$

5) Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel:

- Besonders in den Quellwasserschutzzonen besteht die Sorgfaltspflicht, unbedingt zu verhindern, dass Dünger oberflächlich oder durch Drainagen abgeschwemmt wird. Nötigenfalls sind hiezu die Düngergaben stärker zu beschränken, als sie nach diesem Reglement zugelassen sind.
- Hof- und Handelsdünger dürfen nicht ausgebracht werden während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen oder wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist.
- Der Dünger ist gleichmässig zu verteilen und vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden.
- Der Landwirt muss über die ausgebrachte Düngung Buch führen (Datum, Parzelle, Düngerart, Düngermenge).
- Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

Die gesamte Stickstoffdüngung darf in der Regel im Jahr 100 kg und nicht mehr als 150 kg je Hektare betragen.

Für die Berechnung der jährlich zulässigen Stickstoffdüngung sind einzusetzen:

- 50 kg N pro m³ ausgebrachte Gülle
- 40 kg N pro 200 Doppelzentner Mist
- Stickstoffmenge (Reinnährstoffgehalt) im ausgebrachten Handelsdünger

	<u>Geisshörnliquelle</u>		<u>Tunnelquelle</u>
	S I	S II	II B
c) <u>Pflanzenschutz</u>			
Bei sorgfältigem Umgang die amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften	-	+ ⁶⁾	+ ⁶⁾
Zubereiten der Brühen, Beseitigung von Brühresten, Vernichtung von Packungen und Reinigung von Geräten	-	-	-
Behandlung von Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	-

Anmerkung:

6) In der Forstwirtschaft dürfen nur solche Pflanzenschutzmittel Anwendung finden, die auch in der Landwirtschaft angewendet werden und der Kontrolle gemäss Eidg. Landwirtschaftsgesetz unterliegen.

2.3 Bauliche Anlagen

a) <u>Neubauten</u>			
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall oder Bauten in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Neubauten (siehe unten)	-	-	-
Landwirtschaftliche Neubauten	-	-	+ ⁷⁾
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	-	+
Strassen, Parkplätze	-	-	-
Ausbeutungen und Ablagerungen	-	-	- ⁸⁾

Anmerkungen:

7) Für landwirtschaftliche Neubauten gelten folgende Vorschriften:

- Bauten dürfen nur erstellt werden, soweit sie für die landwirtschaftliche Nutzung des Kulturlandes notwendig sind (Hofsiedlungen, Feldscheunen etc.). Ueber Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Kant. Bau-Departement Solothurn. Andere als landwirtschaftliche Bauten sind nicht zugelassen.
- Die Lagerung flüssiger Brenn- und Treibstoffe ist nur zulässig, soweit sie für den Landwirtschaftsbetrieb notwendig ist. Die Vorschriften des Bundes für den Gewässerschutzbereich S sind dabei massgebend.
- Die Abwässer dürfen weder in Drainagen oder in Oberflächengewässer abgeleitet noch versickert werden. Sie sind landwirtschaftlich zu verwerten. Siloabwässer müssen in säurebeständigen Leitungen in eine Jauchegrube abgeleitet werden.

- Oberflächenwasser von Hofplätzen und -zufahrten darf nicht in Drainagen oder in Oberflächengewässer abgeleitet werden. Die Plätze sind so zu gestalten, dass Niederschlagswasser möglichst gleichmässig verteilt in Kulturland abfließt.
- Für Maschinen, Geräte und Motorfahrzeuge sind Waschplätze mit direktem Abfluss in eine Jauchegrube zu errichten.
- Parkplätze, Autoabstellflächen und Materiallager sind nur soweit zugelassen, als sie für die landwirtschaftliche Nutzung und für die erlaubten Bauten notwendig sind.

8) Der Abbau von Opalinuston ist gestattet, wenn das Abbaugelände durch Wasserscheide-Verschiebung ausserhalb des Einzugsgebietes der Tunnelquelle zu liegen kommt. Fahrnisbauten dürfen insoweit aufgestellt und verschoben werden, als sie für den Tonabbau benötigt werden. Für die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen gelten die VWF-Vorschriften.

Ueber weitere Ausnahmen entscheidet das Kant. Bau-Departement Solothurn.

b) Bestehende Bauten

Bestehende Lager wassergefährdender Flüssigkeiten sind auf Kosten der Eigentümer innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes derart an die für die Zone S geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen.

Abwasseranlagen sind innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes den Vorschriften gemäss Anmerkung 8 anzupassen.

Art. 3

Zeigt es sich, dass die in Art. 2 festgelegten Nutzungsbeschränkungen nicht hinreichend sind um eine Quellwasserverschmutzung dauernd zu vermeiden, so ist das Kant. Bau-Departement Solothurn ermächtigt, nach Anhören der Einwohnergemeinde Wisen und des Wasserwirtschaftsamtes Basellandschaft weitere Vorschriften zu machen.

Art. 4

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 5

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers".

Art. 6

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt sofort in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. *2917*
vom *29. September 1986*

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Elmacher

